

18. April 2024

Lohninger GmbH
Wickstraße 6/1, 4655 Vorchdorf

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid vom 18. April 2024 AZ: Verk-2/2024 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94d Z. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum vom 21. August 2023 bis 01. September 2023 verordnet.

Ort der Arbeiten: Im Hart - Grundstück Nr. 136/11 (laut Plan)

1. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,5 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z. 5 StVO).
2. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils
 - 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h bei
 - Schotterfahrbahn
 - Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Restfahrbahnbreite <6,00 m und >5,50 m
 - Restfahrstreifenbreite <3,00 m und >2,75 mbeschränkt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z. 10a StVO und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z. 10b StVO)
3. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
 - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechts vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Ziff. 15 StVO schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt).

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

(digital signiert)

Ing. Gerhard Huber

Bauwerber
Eigentümer

Lohninger GmbH, Wickstraße 6/1, 4655 Vorchdorf
Gemeinde Sattledt, Markt 1, 4642 Sattledt

